

DStV-Präsident Lüth kritisiert aufwendige Prüfverfahren und fordert bessere Planbarkeit

Unter dem Motto „Neue Wege“ eröffnete DStV-Präsident StB Torsten Lüth am 10.10.2022 den 45. Deutschen Steuerberatertag in Dresden. In seiner Eröffnungsrede vor mehr als 1.300 Teilnehmenden drang er auf deutlich mehr politische Weitsicht und Planungssicherheit.

Insbesondere zu kurze Fristsetzungen durch Behörden erschwerten den Steuerberaterinnen und Steuerberatern in Zeiten coronabedingter Zusatzaufträge eine planvolle Bewältigung ihres Arbeitspensums. Aber auch politische Schnellschüsse wie die 300 €-Energiepreispauschale führten zu einem erheblichen Beratungsmehraufwand für kleine und mittlere Kanzleien sowie zu umfangreicher Mehrarbeit in den Lohnabteilungen. „Jede Gehaltsabrechnung muss hierfür einzeln zur Hand genommen werden“, so Lüth.

Zugleich muten die geplanten Neuregelungen zur Beschleunigung von Betriebsprüfungen erschreckend an. Ein saftiges Verzögerungsgeld soll vermeintlich lotterhafte Unternehmen zur qualifizierten Mitwirkung drängen. „Statt auf Kooperation zu setzen, werden neue Drohkulissen aufgebaut. Das ist

das Letzte, was die Praxis braucht“ konstatierte der DStV-Präsident.

Doch auch an anderen Stellen holpert es gewaltig. Wer als Berater während der Pandemie massenweise Anträge auf Kurzarbeitergeld für seine Mandantenunternehmen stellen musste, kann sich derzeit auf einen Bumerang gefasst machen. Die Arbeitsverwaltung steigt verstärkt in die Abschlussprüfungen der Anträge ein. Das Dilemma: Selbst bei Abweichungen von nur wenigen Euro müssen diese in den Kanzleien meist händisch nachbearbeitet werden. Lüth forderte daher „Bagatellgrenzen für die pandemiebedingten Kurzarbeitergeld-Anträge“. Das würde in der Praxis einen deutlichen Entlastungseffekt bedeuten – auch für die Bundesagentur für Arbeit.

Heftigen Gegenwind erwartet der Berufsstand zudem aus Brüssel. Die

EU-Kommission hat angekündigt, im kommenden Jahr einen Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung verabschieden zu wollen. „Den Schuh ziehen wir Berater uns nicht an!“, so der DStV-Präsident.

Corona-Entlastungspakete – Energie-Entlastungspakete und jetzt: der Doppel-Wumms. Lüth fand klare Worte: „Wir alle sind in unseren Kanzleien am Belastungslimit angelangt – wollen aber weiterhin unseren Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität leisten. Ich fordere daher hier und heute ein Steuerberater-Entlastungspaket!“

Der DStV freut sich auf ein Wiedersehen beim 46. Deutschen Steuerberatertag vom 15.10.-17.10.2023 in Berlin. ■



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident) eröffnet 45. Deutschen Steuerberatertag in Dresden



DStV beanstandet unausgewogene Pläne zur Modernisierung der Betriebsprüfung

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Modernisierung der Betriebsprüfung ist im Deutschen Bundestag angelangt. Der DStV ist unzufrieden mit der geplanten Ausgestaltung. Er warnte maßgebliche MdB im Austausch und als Sachverständiger in der Anhörung des Finanzausschusses u.a. vor neuen Drohkulissen.

Bei der Ankündigung der Modernisierung der Betriebsprüfung haben Steuerpflichtige und deren Berater Großes gehofft: In erster Linie, dass die Prüfung näher an die geprüften Zeiträume rückt. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) leiden unter der aktuell oft erst zeitverzögerten Prüfung. Statt einer groß angelegten Reform knüpfen die Neuerungen aber an das bestehende System an.

In Gesprächen mit MdB StB Markus Herbrand (finanzpolitischer Sprecher der FDP) und MdB Sascha Müller (Bündnis 90/Die Grünen, Finanzausschuss) zeigte DStV-Präsident StB Torsten Lüth auf, dass KMU deutlich weniger als große Unternehmen von den Änderungen profitieren dürften. Stattdessen sähen sie und die kleinen und mittleren Kanzleien sich neuen Risiken ausgesetzt. Im Hearing des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags und in seiner **Stellungnahme S 16/22** zum Regierungsentwurf (**BT-Drs. 20/3436**) forderte der DStV daher unter anderem folgende Nachbesserungen.

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen entschärfen

Ein Dorn im Auge ist dem DStV die Ausgestaltung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens. Zur Beschleunigung der Betriebsprüfung soll das Druckmittel den Steuerpflichtigen zur Mitwirkung anhalten. Kommt er der Anordnung des Prüfers „nicht“ oder „nicht vollständig“ nach, sollen ihn scharfe Sanktionen treffen:

StB Torsten Lüth (DStV-Präsident) und MdB Sascha Müller (Bündnis 90/Die Grünen, Finanzausschuss)



RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin) bei der Anhörung

ein automatisch festgesetztes Mitwirkungsverzögerungsgeld von 100 € pro Tag, ggf. weitere Zuschläge und eine automatische Verlängerung der Ablaufhemmung mindestens um ein Jahr.

Mit deutlichen Worten bemängelte der DStV in der Anhörung, dass der Prüfer das Instrument ohne vorheriges Fehlverhalten des Unternehmers einsetzen könne. Ebenso kritisch: Die Beurteilung, ob die gelieferten Informationen vollständig sind, läge in der Hand des Prüfers. Gerade für kleine Unternehmen könne zudem die fixe Geldbuße von 100 € pro Tag sehr belastend sein. Das Instrument müsse entschärft werden. Als Lösung zeigte der DStV verschiedene Anknüpfungspunkte auf: Das Instrument

solle erst bei „Wiederholungstätern“ greifen. Nur wenn der Unternehmer gar nicht mitwirke, sei es gerechtfertigt. Der Fallbeileffekt des Verzögerungsgeldes und die fixe Höhe des Betrags müssten durch ein Ermessen des Prüfers abgemildert werden. Dies schaffe die notwendige Flexibilität, um dem Einzelfall gerecht zu werden – so der DStV.

Verkürzte Ablaufhemmung: Nutzen für KMU?

Der Regierungsentwurf sieht vor, die Frist zur Ablaufhemmung an die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung zu knüpfen. Zudem begrenzt er die Ablaufhemmung auf fünf Jahre. Dieser Ansatz ist zwar grundsätzlich gut. Jedoch reicht er nicht aus, um die gerade für KMU wichtige frühzeitige Rechtssicherheit zu erreichen. Der DStV strich heraus, dass bei ihnen die Prüfungen regelmäßig nicht länger als bis zu 1,5 Jahren dauern. Insofern profitierten KMU von der Verkürzung nicht. Für sie müsste ergänzend die Festsetzungsfrist von aktuell vier auf zwei Jahre verkürzt werden.

In der Anhörung wurde deutlich, dass die Begrenzung der Ablaufhemmung als die „Kehrseite“ des qualifizierten Mitwirkungsverlangens gesehen werde. Beide Seiten – Finanzverwaltung und Steuerpflichtige – müssten so jeweils ihren Beitrag zur Beschleunigung der Betriebsprüfung beitragen. Der DStV widersprach dieser Gleichung: Das belastende Instrument könne KMU treffen, ohne dass bei ihnen die Verkürzung einen Mehrwert bringe. Hätte der Gesetzgeber dem Gedanken des Gebens und Nehmens zielgenauer Rechnung tragen wollen, hätte er das qualifizierte Mitwirkungsverlangen etwa gesetzlich so gestalten können, dass der Prüfer es erst im vierten oder fünften Jahr der Ablaufhemmungsfrist einsetzen darf – so der DStV in der Anhörung. ■

DStV bezieht Stellung: Steuerberater sind keine Vermittler von Steuerhinterziehung

Mit zwei ausführlichen Stellungnahmen hat sich der DStV an der Konsultation der EU-Kommission zur Initiative „SAFE“ beteiligt. „SAFE“ soll in eine neue Richtlinie zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung münden. Der DStV lehnt das Vorhaben ab. Insbesondere wehrt er sich dagegen, dass Steuerberater als Vermittler von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung bezeichnet werden könnten.

Die EU-Kommission gibt Interessenträgern die Möglichkeit, zu geplanten Rechtsakten im Wege eines Konsultationsverfahrens Stellung zu nehmen. Der DStV hat deshalb zur geplanten EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung gleich zweifach Position bezogen.

Beide Stellungnahmen dürften nicht im Sinne der EU-Kommission sein. Denn die Position des DStV ist eindeutig: Nach den derzeitigen Veröffentlichungen der EU-Kommission wird „SAFE“ keinen wirksamen Erfolg im weltweiten Kampf

gegen Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung erzielen.

Stattdessen droht dem Berufsstand, unter Generalverdacht gestellt und durch die Bezeichnung „Vermittler“ als Gehilfe von Steuertricksereien gebrandmarkt zu werden. Auch die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen – die Einführung eines Vermittlungsverbots, eine Selbsteinschätzung durch den Berater, weitere Due-Diligence-Belastungen oder die Einführung eines zentralen EU-Registers für Vermittler – sieht der DStV nicht als zielführend an.

Der DStV ist gerne bereit, vernünftige und verhältnismäßige Vorschläge zur Eindämmung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung zu unterstützen. Der Berufsstand trägt aber dafür Sorge, dass sich die Steuerpflichtigen an Recht und Gesetz halten. Daher darf er nicht zum Sündenbock einer bislang erfolgreichen Strategie zur Verhinderung von Steuervermeidung gemacht werden.

Die Konsultationsbeiträge des DStV zu „SAFE“ finden sich unter: **Europa – Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin (dstv.de)** ■

03

Hilfestellung zum richtigen Verhalten bei Durchsuchungen in der Kanzlei

Welche Rechte und Pflichten haben Steuerberaterinnen und Steuerberater, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Steuerfahndung bei einem Verdacht auf Steuerhinterziehung die Kanzleiräume durchsuchen will? Wie sollten sich die Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter in einem solchen Fall idealerweise verhalten? Diese Fragen fasst eine neue Checkliste kurz und prägnant zusammen, die aktuell vom Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV veröffentlicht wurde.

Klar ist: Für die Behörden stellt eine Durchsuchung eine Routinearbeit dar, um bei Verdachtsfällen auf Steuerhinterziehung eine unmittelbare Sicherstellung von Beweismitteln zu ermöglichen. Für Berufsangehörige und ihre Mitarbeitenden hingegen bedeutet dies eine keineswegs alltägliche Belastungssituation. Dazu trägt auch bei, dass Kanzleiinhaber sich regelmäßig in einem Spannungsfeld zwischen Mitwirkungspflichten einerseits und dem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht bzw. der berufs-

rechtlichen Verschwiegenheitspflicht andererseits wiederfinden. Klar ist aber auch, dass es der Steuerfahndung in der Praxis zumeist um einen Verdacht gegen Mandantinnen oder Mandanten geht. Nur in seltenen Fällen dürften Berufsangehörige selbst im Fokus der Ermittlungen stehen.

Die Checkliste widmet sich dennoch beiden Fallkonstellationen und gibt in übersichtlicher Form die wichtigsten Antworten auf typische Fragen. Konkrete

Handlungsempfehlungen tragen dazu bei, ein strukturiertes Verhalten sicherzustellen – angefangen von der Vorlage des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses bis hin zu einer Protokollierung im Fall einer eventuellen Beschlagnahme. Die Checkliste ist für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände unter www.stbdirekt.de in der Rubrik Arbeitshilfen und Praxistipps abrufbar (StBdirekt-Nr. 373947). ■


DStV-Steuerrechtsausschuss
von links nach rechts:

StB/WP/RB Dipl.-Kfm. Dr. Peter Leidel (LSWB),
Daniela Ebert, LL.M. (DStV),
StB/RA Markus Deutsch (StBV Berlin-Brandenburg),
StB/RB Manfred F. Klar (DStV-Vizepräsident),
RAin/StBin Sylvia Mein (DStV),
StB/vBP Prof. Dr. Hans Ott (StBV Köln),
StBin Dipl.-Vw. Dr. Franziska Hoffmann (DStV),
StB/WP Dipl.-Ök. Hans-Joachim Kraatz (StBV Sachsen),
StB/RA Klaus-Peter Meyer (StBV Nds.-Sachsen-Anhalt);
nicht auf dem Foto: StB Dipl.-Vw. Lothar Czechatka
(StBV Hessen), StBin Dipl.-Hdl. Vicky Jorhden (DStV)

DStV-Steuerrechtsausschuss gibt Tipp zur Versicherungsteuer bei Garantiezusagen von Händlern

Viele steuerrechtliche Neuerungen beschäftigen den Berufsstand in diesem Herbst. So hat der DStV-Steuerrechtsausschuss unter der Leitung von DStV-Vizepräsident StB/RB Manfred Klar in seiner Sitzung praxisrelevante Themen erörtert und einen Praxishinweis erarbeitet.

BMF-Schreiben zu Garantiezusagen ab 1.1.2023 anzuwenden

Vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung hatte das BMF im letzten Jahr ein Schreiben zu Garantiezusagen als Versicherungsleistung herausgegeben (vgl. **BMF-Schr. v. 11.5.2021**). Die Vorgaben gelten nun ab 1.1.2023 (vgl. **BMF-Schr. v. 18.10.2021**). Entgeltliche Garantiezusagen von Kfz-Händlern unterliegen künftig als eigenständige Leistung grundsätzlich der Versicherungsteuer – unabhängig davon, ob im Garantiefall eine Geldzahlung oder die Reparatur zu leisten ist. Dies hat auch umsatzsteuerliche Folgen: Da die Versicherungsleistung nach § 4 Nr. 10 a) UStG umsatzsteuerfrei ist, ist insoweit kein Vorsteuerabzug möglich. Beachtlich ist nach Auffassung des Ausschusses zudem, dass das BMF-Schreiben branchenunabhängig gelten soll.

Ausnahmen von der Versicherungsteuerpflicht

Der DStV-Steuerrechtsausschuss empfiehlt betroffenen Unternehmen, zu überprüfen, ob deren Verträge möglicherweise Ausnahmen von der Versicherungsteuerpflicht erfüllen. Wird etwa ausschließlich mit Garantie ausgestattete Ware verkauft, d.h. es wird kein gesondertes Entgelt für die Garantie erhoben und ein Erwerb ohne Garantie ist nicht möglich, liegt keine Versicherungsleistung vor. Auch wenn eine Garantiezusage im Rahmen eines Vollwartungsvertrags erfolgt, führt dies nicht zur Versicherungsteuerpflicht. Hier liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung eigener Art vor. Vermittelt das Unternehmen seinem Kunden lediglich Versicherungsschutz, entsteht ebenfalls keine Versicherungsteuer, da die direkte Vertragsbeziehung zwischen Kunden und Versicherungsunternehmen besteht. ■

Zahlreiche aktuelle Themen standen auf der Tagesordnung der DStV-Steuerrechtsausschusssitzung im September 2022. Insbesondere die Regierungsentwürfe zur Beschleunigung der Betriebsprüfung und zum Jahressteuergesetz 2022 wurden intensiv diskutiert. Weiterhin hat sich der Ausschuss mit der für die Praxis relevanten Abgrenzungsfrage befasst, in welchen Fällen Garantiezusagen der Versicherungsteuer bzw. der Umsatzsteuer unterliegen. Diese gilt es bis zum Jahreswechsel im Blick zu behalten.

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181

Satz: diewerbstrategen, Hannover

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV/Ecke/Schweitzer

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

@DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag